

988 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1973,  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des  
Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen  
rassischer Diskriminierung.

Anlässlich der Genehmigung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung rassischer Diskriminierung hat der Nationalrat beschlossen, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates hat dementsprechend ein Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung dieses Übereinkommens zum Gegenstand. Der Gesetzesbeschuß sieht im Sinne des genannten Staatsvertrages die Ausdehnung des verfassungsgesetzlich garantierten Gleichheitssatzes auf die Behandlung von Ausländern untereinander vor. Durch die in Aussicht genommene Neuregelung werden die geltenden Bestimmungen der österreichischen Verfassungsrechtsordnung über die Gleichheit vor dem Gesetz lediglich ergänzt. Durch Art. I Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses soll auch klargestellt werden, daß das Diskriminierungsverbot nicht nur die Vollziehung, sondern auch die Gesetzgebung bindet. Wie bisher sollen sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen zulässig bleiben. Es bleibt auch die Möglichkeit bestehen, Sonderregelungen zu treffen, die nur für Inländer gelten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 17. Juli 1973 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1973, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juli 1973

Dr. G i s e l  
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r  
Obmann